

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E. V.



Frauen- und Mädchenausschuss NFV Kreis Heide-Wendland

Ronald Salge
Dannenriede 9
29525 Uelzen
(0581 - 973 55 402
+ ronald.salge@nfv.evpost.de

Uelzen, den 01.07.2023

Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen

Frauen für das Spieljahr 2023/2024

1. Allgemeines

Für die Durchführung des Spielbetriebes der Frauen im NFV Kreis Heide-Wendland sind die Satzung, die Spielordnung (SpO), die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) und diese Ausschreibung mit ihren Durchführungsbestimmungen maßgebend und zu beachten. Der Frauen- und Mädchenausschuss ist für alle spieltechnischen Fragen wie Verlegungen, Ab- und Neuansetzungen bzw. spielrechtlichen Festlegungen verantwortlich.

2. Spielbetrieb

2.1 Fair-Play-Regeln (soweit es die Corona Regeln zulassen)

Zu einem Spiel gehört auch das Fair Play. Aus diesem Grund müssen die nachfolgenden Fair-Play-Regeln eingehalten werden:

1.) Begrüßung der gegnerischen Trainer & Mannschaft

ca. 60 bis 45 Minuten vor Spielbeginn

2.) Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters

ca. 45 bis 30 Minuten vor Spielbeginn

3.) Passkontrolle in den Umkleidekabinen

ca. 10 Minuten vor Spielbeginn durch Schiedsrichter

4.) Gemeinsames Auflaufen der Teams mit Schiedsrichter

ca. 3 Minuten vor Spielbeginn vom Spielfeldrand

5.) „Team-Shakehands“ inkl. Trainer nach Vorbild der UEFA „Champions League“

6.) Platzwahl Schiedsrichter und Mannschaftsführerinnen

7.) Teamritual und Spielbeginn

Nach dem Spiel:

8.) Treffen des Schiedsrichters mit den beiden Teams inkl. Trainer und Auswechselspielerinnen an der Mittellinie, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehands.

Ein Verstoß gegen diese Fair-Play-Regeln kann nach den Bestimmungen der SpO des NFV bestraft werden.

3. Meisterschaft und Pokal

3.1. Spielmodus/Klasseneinteilung

In der Spielzeit 2023/24 wird in einer 11-er Staffel gespielt.

Geht für die Saison nachträglich noch eine größere Zahl von Mannschaftsmeldungen ein, obliegt es dem Frauen- und Mädchenausschuss eine neue Staffeleinteilung und/oder einen geänderten Spielmodus festzulegen.

Darüber hinaus wird auch eine Staffel mit 9-er / 7-er Mannschaften gebildet.

3.2. Wertung der Punktspiele

Meisterschaft, Tabellenstand, Auf- und Abstieg entscheiden sich nach der erreichten Punktzahl und der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, sofern der Tabellenstand Einfluss auf Meisterschaft bzw. Auf- oder Abstieg hat.

3.3. Spielberechtigung

An Spielen können nur Frauen teilnehmen, die Mitglied eines NFV-Vereines sind. Seit dem 01.07.2020 ist der digitale Spielerinnenpass Pflicht. Hierzu sind die Bilder der Spielerinnen im DFBNet zu den jeweiligen Spielberechtigungen hochzuladen. Die Kontrolle erfolgt durch den Schiedsrichter (siehe Punkt 4.3). Um dem Schiedsrichter die Möglichkeit der Kontrolle zu geben, hat der Heimverein ihm ein mobiles Gerät bzw. einen PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Steht am Spielort kein Internetzugang zur Verfügung, sind die Spielberechtigungen über einen Ausdruck der digitalen Spielerinnenpassmappe nachzuweisen.

Den Vereinen wird empfohlen einen Ausdruck der Spielerinnenpassmappe stets mitzuführen, um die Spielerlaubnis jederzeit nachweisen zu können.

Sollte kein Foto der Spielerin im DFBNet vorhanden sein, ist die Identität durch einen Lichtbildausweis bzw. ersatzweise durch den alten Spielerinnenpass nachzuweisen.

Die Spielberechtigung von Spielerinnen innerhalb verschiedener Mannschaften regelt der § 10 der SpO. Die Festspielregelung zum Saisonende gemäß § 10 SpO Abs.4 (letzten 4 Spieltage) wird außer Kraft gesetzt.

B-Juniorinnen des älteren Jahrganges **und A-Juniorinnen** können in allen Frauenmannschaften Ihres Vereins eingesetzt werden. Eine Juniorin darf pro Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen (§16 (4) NFV-JO bzw. Anhang 1 §2 (6) NFV-SpO). Im Anhang 1 der Spielordnung des NFV ist im § 1 Abs. 3 der Einsatz von jüngeren B-Juniorinnen geregelt.

Die Spielberechtigung wird durch Frauen- und Mädchenfußballausschuss unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Verbandsausschusses unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins (Vordruck auf der Homepage des NFV Kreis Heide-Wendland in der Rubrik „Download)
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- d) Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein.

Die Entscheidung des für Frauen- und Mädchenfußball zuständigen Ausschusses ist unanfechtbar.

3.4. Gastspielerlaubnis / Zweitspielrecht

Für Frauenmannschaften werden keine Gastspielerlaubnisse erteilt.

Ausnahme: Für Frauen, die das 32.Lebensjahr vollendet haben, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Diese ist beim Ausschussvorsitzenden zu beantragen.

Es kann ein Zweitspielrecht gem. § 9a der SpO des NFV beantragt werden.

3.5 Kreismeister, Aufstieg

Der Tabellenerste der Frauen-Kreisliga ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga Ost auf, sofern die Voraussetzungen der Ausschreibung des Bezirksspielausschusses erfüllt ist. Ersatzweise steigt die nächstplatzierte Mannschaft auf; dies gilt auch bei Aufstiegsverzicht. *Aufstiegsverzicht ist nur mit Zustimmung des Ausschusses möglich!* Es können nur gemeldete 11-er Mannschaften aufsteigen.

3.6 Meisterschaft 11er / 9er / 7er Mannschaften

Es wird ein 11er Spielbetrieb sowie ein 9er / 7er Spielbetrieb eingerichtet, der nach dem Norweger Modell gespielt wird, d.h. dass die Vereine ihre Mannschaften, orientiert an der Anzahl ihrer Spielerinnen, vor Beginn der Rundenspiele melden.

Muss nun ein Verein, der eine 9er-Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 7er-Mannschaft antreten, wird „7 gegen 7“ gespielt. Maßgebend ist die kleinere Mannschaftsgröße.

In den Spielplänen sind die Mannschaftsstärken verbindlich aufgelistet.

Für den Spielbetrieb wird folgendes festgelegt:

- bei Spielen „11 gegen 11“ wird auf dem Großfeld mit großen Toren gespielt
- bei Spielen „9 gegen 9“ beträgt die Spielfeldgröße mindestens 70 x 50 Meter. Die 5 x 2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt.
- Bei Spielen „7 gegen 7“ beträgt die Spielfeldgröße ebenfalls mindestens 70 x 50 Meter. Es kann auch auf einem halben Großfeld gespielt werden.
- Bei den letzten beiden genannten Spielfeldgrößen beträgt die Größe des Strafraums 29x12m; Torraum 13x4m; Strafstoßentfernung 9 Meter, Radius des Mittelkreises 5 Meter. Das Spielfeld sollte, wenn möglich abgekreidet sein, Hütchen zur Markierung reichen auch aus.

Es ist **nicht gestattet**, die Mannschaftsgröße von Spiel zu Spiel zu ändern.

Entscheidend ist die gemeldete Mannschaftsgröße vor der Serie. Zur Rückrunde ist es allerdings möglich, die Mannschaftsgröße zu verändern.

Es können bis zu 5 Spielerinnen ein- und ausgewechselt werden (auch mehrfach). Wenn eine gemeldete 9er-Mannschaft gegen eine gemeldete 7er-Mannschaft spielt, darf die gemeldete 9er-Mannschaft in diesem Spiel 7 Auswechselspielerinnen haben.

3.7 Kreispokale

3.7.1 Pokalspiele

Spiele werden im KO-Modus ausgetragen.

Sollten die Pokalspiele nach der regulären Spielzeit mit einem Unentschieden beendet werden, folgt sofort ein 11 m / 9 m Schießen. Spielen die 11-er Teams gegeneinander treten 5 Schützinnen, bei den 7-er/9-er Teams treten 3 Schützinnen an.

3.7.2 Endspiel

Der Austragungsort des Endspiels wird vom Frauen- und Mädchenausschuss festgelegt. Die Endspiele werden gemeinsam mit den Juniorinnen ausgetragen. Der Termin für die Endspiele ist der 08.06.2024.

3.8. Spielgemeinschaften

3.8.1 Voraussetzung der Zulassung

Spielgemeinschaften können ausschließlich auf Kreisebene durch Beschluss des Frauen- und Mädchenausschusses zugelassen werden. Mit der Meldung im DFBNet ist die SG beantragt. SGn dienen dem Zweck, den beteiligten Vereinen den Spielbetrieb *überhaupt* zu ermöglichen und bestehen grundsätzlich aus höchstens drei Vereinen. Die Meldung mehrerer Mannschaften als SG ist nicht zulässig.

3.8.2 Spielberechtigungen in Spielgemeinschaften

In den gebildeten Spielgemeinschaften sind alle Spielerinnen spielberechtigt, die eine Spielerlaubnis für einen der beteiligten Vereine besitzen.

3.9 Unbespielbarkeit

Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 der Spielordnung zu verfahren. Missbrauch dieser Bestimmungen hat eine Wertung gem. § 28 Abs. 5 i.V.m. Anh. 2 I (27) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen i.S.v. § 28 Abs. 3 SpO nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Bei Unbespielbarkeit kommunaler Einrichtungen (Sportplätze) ist eine Bescheinigung des Eigentümers unter Angabe der Gründe auf amtlichem Papier (Briefkopf der Gemeinde) vorzulegen.

Diese Bescheinigung ist dem jeweiligen Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten. Bei vereinseigenen oder diesen gleichgestellten Plätzen ist das Protokoll von einer neutralen Verbandsperson anzufertigen. Zu den gleichgestellten Plätzen zählen gepachtete Plätze sowie kommunale Plätze, bei denen der öffentlich-rechtliche Träger die Beurteilung der Bespielbarkeit auf den Verein delegiert hat.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit sind unverzüglich der Staffelleiter bzw. der zuständige Pokalspielleiter, der SR-Ansetzer, der Schiedsrichter und der Gastverein zu verständigen. Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen.

Außerdem ist unverzüglich im DFBnet an Stelle der Ergebniseingabe „Ausfall“ einzugeben! Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich beim Spielleiter bzw. Staffelleiter über die Richtigkeit der Absage zu informieren.

Bei Spielabsagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes in der Hinrunde ist der Platzverein verpflichtet, sich zunächst mit dem Gegner telefonisch in Verbindung zu setzen und abzuklären, ob der Platz des Gegners bespielbar ist. Sollte der Platz bespielbar sein, so ist das Heimrecht zu tauschen!

Während der Platzverein den zuständigen Staffelleiter über den Heimrechttausch informiert, hat der Gegner sich dieses vom Staffelleiter bestätigen zu lassen. Der Staffelleiter informiert den SR-Ansetzer über den Heimrechttausch.

Als neutrale Verbandsperson kommen nur die angesetzten Schiedsrichter oder die Personen einer Platzkommission in Frage.

3.10 Spielkleidung/ Genehmigungspflicht von Werbung

Der Heimverein muss mit der im DFBnet Vereinsmeldebogen angegebenen Spielkleidung antreten. Der Gastverein hat Ersatz-/Wechseltrikots bereitzuhalten. Die Trikotfarbe Schwarz ist im Zweifel dem Schiedsrichter vorbehalten.

Neue Werbung ist mit dem entsprechenden Antrag der spielleitenden Stelle zur Genehmigung. Die Trikot-, Ärmel- oder Hosenwerbung ist bei der Mannschaftsmeldung im dafür vorgesehenen Feld im Vereinsmeldebogen einzutragen. Diese Regelung entbindet die Vereine nicht davon, bei Mannschaften mit neuer Trikotwerbung einen Antrag auf Genehmigung der Werbung zu stellen. Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird lt. Anhang 2, I. (10) mit 15,00 € zzgl. Verwaltungskosten geahndet.

3.11 Flutlicht

Die Austragung von Pflichtspielen unter Flutlicht ist gestattet. Hat der Verein für eine Mannschaft eine Spielstätte mit Flutlicht gemeldet, ist deren Nutzung bei entsprechender Ansetzung durch den NFV-Kreis Pflicht. Über die Inbetriebnahme des Flutlichtes während des Spieles entscheidet der Schiedsrichter.

3.12 Ergebnismeldungen

Die Ergebniseingabe über das DFBnet wird gemäß § 27 (6) SpO zur Pflicht gemacht. Auch Spieldausfälle, Nichtantritte, Spielabsagen und -abbrüche fallen unter diese Meldepflicht. Nicht (rechtzeitige) Ergebniseingabe ins DFBnet wird pro Spiel gem. Anhang 2, I. (16) SpO mit einer Ordnungsstrafe von 15,- € zzgl. Verwaltungskosten lt. Ziffer 1.5. geahndet.

4. Spielpläne / Spielverlegungen

4.1. Ansetzungen

Die Vereine müssen beim Vorliegen besonderer Umstände damit rechnen, dass Pflichtspiele auch an Werktagen – auch unter Flutlicht (siehe auch Ziffer 4.4.!) – angesetzt werden.

4.2. Voraussetzung für Spielverlegungen

Spielverlegungen können nach Veröffentlichung der Spielpläne im DFBNet und einer vom Spielleiter vorgegebenen Frist nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen § 27 (4) SpO).

In Ausnahmefällen ist bei Verlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens **8 Tage vor dem geplanten Spieltag** die Verlegung mit Einverständnis des Gegners zu beantragen.

In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen (SpO §27 (5) letzter Satz) zulässig. Bei Vorliegen besonderer Umstände können Meisterschaftsspiele auch an Feiertagen oder Wochentagen angesetzt werden.

Spielverlegungen sind ausschließlich über das DFBNet abzuwickeln.

Eine andere Art der Verlegung erfolgt nicht. Die Spielverlegungen sind mit dem Spielpartner abzustimmen und dann im DFBNet einzugeben. Spielverlegungen können bis zu 5 Tage vor Spielbeginn von den Vereinen noch eingegeben und bearbeitet werden. Danach können Spielverlegungen nur noch durch den Staffelleiter vorgenommen werden und gelten dann als nicht fristgerecht beantragt.

Die Anträge sind **umgehend** von den beteiligten Vereinen zu bearbeiten.

Sollte eine Bearbeitung nicht **innerhalb von 10 Tagen** erfolgen, werden die Anträge vom Staffelleiter abgelehnt. Die Spielverlegung wird erst durch Zustimmung des Staffelleiters wirksam.

Sind Spielerinnen einer Mannschaft, die in den vorhergehenden drei Meisterschaftsspielen laut Spielbericht eingesetzt waren, **beruflich verhindert** oder **erkrankt**, müssen mindestens so viele Atteste etc. eingereicht werden, damit die Sollstärke unterschritten wird:

§	Mannschaftsstärke 11:	5 Atteste
§	Mannschaftsstärke 9:	4 Atteste
§	Mannschaftsstärke 7:	3 Atteste

Es kann auf einem formlosen schriftlichen Antrag des Vereins eine Spielabsetzung erfolgen. Der Antrag ist **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Verhinderung/Erkrankung schriftlich dem Staffelleiter vorzulegen.

Eine Erstmeldung per Mail über das NFV-Postfach ist möglich.

Dem Antrag sind entsprechende vereinsunabhängige Nachweise (Schulbescheinigungen, ärztliche Bescheinigungen) beizufügen.

Diese Nachweise sind bis **spätestens 4 Tage** nach dem angesetzten Spielbeginn vorzulegen; ansonsten erfolgt eine entsprechende Wertung durch den Staffelleiter gegen den beantragenden Verein.

Bei Nichteinhaltung der Fristen werden die anfallenden Verwaltungskosten dem Antragssteller zur Last gelegt.

Eigenmächtige Spielverlegungen sind ausgeschlossen und werden neben einer Spielwertung gemäß § 38 Ziffer 1 d SpO geahndet.

An den letzten beiden Spieltagen können Spielverlegungen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

Sind die beteiligten Vereine nicht **5 Tage** vor dem ursprünglichen Spieltermin über die Spielverlegung informiert worden oder ist das Spiel bis zu diesem Zeitpunkt im DFBNet nicht neu angesetzt, haben beide Vereine die **Pflicht**, sich beim Staffelleiter über die beantragte Spielverlegung zu informieren. Eine Benachrichtigung über eine Spielverlegung erfolgt ausschließlich über das System aus dem DFBNet heraus. Eine andere Benachrichtigung erfolgt nicht.

4.3. Wirksamkeit von Spielverlegungen

Ein Spiel gilt erst dann als verlegt, wenn die Verlegung im DFBNet vollzogen ist. Erst dann kann der KSO bzw. SR-Ansetzer eine SR-Umbesetzung vornehmen.

5. Spielbericht Online (SBO)

Bei der Austragung der Meisterschafts-, Pokal- und Entscheidungsspielen aller Klassen kommt der internetbasierte SBO zur Anwendung. Ein Ausdruck des Spielberichtes muss nur noch dann erfolgen, wenn am Spielort die Passkontrolle nicht über das DFBNet, sondern nur über den Ausdruck der digitalen Spielerinnenpassmappe erfolgen kann.

In den SBO sind alle Spielerinnen einschließlich etwaiger Auswechselspielerinnen einzutragen.

Kann die Anwendung aus technischen Gründen SBO nicht genutzt werden, ist der Ersatzspielbericht gemäß den Ziffern 3.1 ff. zu verwenden. Für die Verwendung von Spielberichtsbögen (Nichtnutzung/Ausfall SBO) gelten die folgenden Regelungen.

5.1 Ersatzspielberichte

Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, darf nur der als Anlage 1 beigefügte **Ersatzspielbericht** verwendet werden.

Der Ersatzspielbericht – auch für Freundschaftsspiele – ist in Blockschrift oder maschinell auszufüllen.

Die Vornamen der Spielerinnen müssen immer voll ausgeschrieben werden. Der auf dem Spielberichtsformular eingetragene Mannschaftsverantwortliche/Betreuer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen.

Das ausgefüllte **SBO-Ersatzformular** und ein ausreichend frankierter Briefumschlag mit der Anschrift des Staffelleiters sind dem Schiedsrichter - falls der SBO nicht genutzt werden kann - vor dem Spiel auszuhändigen.

Der **Ersatzspielbericht** ist **innerhalb von 3 Tagen** nach Beendigung des Spiels an den Staffelleiter zu senden. Wird der **Ersatzspielbericht** bei Spielen ohne angesetzten

Schiedsrichter nicht fristgerecht oder gar nicht vorgelegt, wird der Heimverein mit einer Strafe gemäß § 24 (3b) Nr. 11 JO belastet.

Bei Spielen, die wegen Nichtantritts des Gegners nicht ausgetragen wurden und auch nicht neu angesetzt werden, hat der Heimverein einen ausgefüllten Spielbericht an den Staffelleiter zu schicken.

5.2. Eintragung/Streichung von Spielernamen

Die Vereine tragen die zu Beginn des Spieles eingesetzten Spielerinnen ein. Der **Mannschaftsverantwortliche** ist für die Eintragung verantwortlich. Die Vereine tragen zusätzlich alle vor Spielbeginn bekannten Ergänzungsspielerinnen ein. Diese unterliegen der Strafgewalt des SRs. Sollte nach Spielbeginn eine nicht benannte Spielerin eingesetzt werden, ist dies zulässig. Die Spielerin muss nach Spielende durch den Mannschaftsverantwortlichen nachgetragen werden. Nicht eingesetzte Spielerinnen sind durch den Mannschaftsverantwortlichen zu streichen.

5.3. Trikotwerbung

Die Vereine sind verpflichtet, im Spielbericht die Trikotwerbung selbst einzutragen. Die SR haben die Übereinstimmung zu überprüfen.

5.4. Rückennummern

Die Vereine der Kreisliga sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten; diese müssen mit der Eintragung auf dem Spielbericht identisch sein.

5.5. Regelungen zu Feldverweisen

Eine des Feldes verwiesene Spielerin ist in jedem Fall so lange vorgesperrt, bis eine Entscheidung des Ausschusses oder des Sportgerichts vorliegt.

5.6 Spielberichte bei Freundschaftsspielen

Regelmäßig werden alle Freundschaftsspiele über den Spielbericht Online (SBO) abgebildet. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere ist der Ausrichter im Falle des Ausfalls des SBO dafür verantwortlich, dass lt. Ziffer 3.1. ff dieser Ausschreibung Spielberichte erstellt und der spielleitenden Stelle umgehend übersandt werden. Abmachungen, insbesondere bei totalen Feldverweisen, die von der NFV-Satzung sowie dieser Ausschreibung abweichen, haben keine Gültigkeit. Missachtung wird gem. Anhang 2, I (16) SpO mit einer Ordnungsstrafe von 5,- € zzgl. Verwaltungskosten lt. Ziffer 1.6. geahndet.

Ausgefüllte **Papierspielberichte** für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele und Pokalspiele auf Kreisebene sind vom SR unmittelbar nach Spielende an den jeweiligen Staffelleiter abzusenden; sie sind in keinem Falle einem Dritten zur Weiterleitung zu übergeben.

6. Schiedsrichter

6.1 Schiedsrichter und Schiedsrichteransetzungen

Der Schiedsrichter hat den SBO vollständig auszufüllen.

Die Punktspiele der Kreismannschaften werden vom Schiedsrichteransetzer mit neutralen Schiedsrichtern besetzt, sofern es den zuständigen Ansetzern möglich ist.

Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, ist gemäß § 30 der Spielordnung des NFV zu verfahren. Darüber hinaus wird festgelegt, dass beide Vereine sich auf einen Schiedsrichter einigen müssen. Letztlich ist der Platzverein verpflichtet, einen

geeigneten Spielleiter zur Verfügung zu stellen. Das Spiel muss auf alle Fälle ausgetragen werden.

6.2 Schiedsrichterspesenpool

Jeder Verein, der eine Mannschaft meldet, muss für die Monate August bis Dezember und Januar bis Juni jeweils den in Rechnung gestellten Betrag, der 14 Tage vor dem ersten Spieltag im Lastschriftverfahren eingezogen wird, vorhalten.

Bei Pokalspielen und Freundschaftsspielen werden die Kosten nicht aus dem Schiedsrichterspesenpool gezahlt; hier sind die Kosten für den Schiedsrichter vor Ort vom Heimatverein zu zahlen.

6.3 Spielberechtigungskontrolle

Die Kontrolle erfolgt von den Schiedsrichtern vorzugsweise über das DFBNet. Die Schiedsrichter sind in die Verfahrensweise eingewiesen.

Um dem Schiedsrichter die Möglichkeit der Kontrolle zu geben, hat der Heimverein ihm ein mobiles Gerät bzw. einen PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen. Steht am Spielort kein Internetzugang zur Verfügung, sind die Spielberechtigungen über einen Ausdruck der digitalen Spielerinnenpassmappe nachzuweisen.

Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel auszuhändigen, außerdem ist auch ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielerfoto dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

Sollte kein Spielerinnenfoto hochgeladen worden sein, hat der Schiedsrichter dieses im Spielbericht zu vermerken.

7. Freundschaftsspiele/Turniere

7.1. Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften

7.1.1 Genehmigungspflichtige Spiele

Freundschaftsspiele gegen ausländische Mannschaften sind in jedem Falle genehmigungspflichtig. Die Anträge sind 20 Tage vor dem Austragungstermin beim Ausschuss einzureichen; dazu ist dort das entsprechende Antragsformular zur Vorlage beim DFB rechtzeitig anzufordern. Freundschaftsspiele gegen andere Nichtverbandsmannschaften sind in jedem Falle genehmigungspflichtig und 20 Tage vor Austragung beim Spielausschuss zu beantragen.

7.1.2 Nicht genehmigungspflichtige Spiele

Spiele gegen Mannschaften aus anderen DFB-Verbänden, der Betriebssportgemeinschaften, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr, der Schulen und Hochschulen können ohne besondere Erlaubnis ausgetragen werden.

8. Finanzielle Auflagen

8.1. Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 (2) b) FuWO erhebt der NFV für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag.

Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

Nach § 13 m der Satzung ist dem Verband eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

8.2. Strafandrohung

Vereine, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt. Nach einer weiteren Wartefrist von 14 Tagen erfolgt die Spielsperre.

Es ist von den Vereinen zu beachten, dass zu Beginn des Spieljahres 2023/2024 sämtliche Rückstände (Strafen und sonstige Beiträge) aus dem Spieljahr 2022/2023 bezahlt sein müssen. Dieser Hinweis erfolgt, um zu vermeiden, dass evtl. Spielsperren ausgesprochen werden müssen.

8.3. Sonderzahlungen

Strafen, Verwaltungs- und sonstige Kosten werden vom Schatzmeister eingezogen.

8.4 Strafen

Die Strafbestimmungen gegen Vereine, Spieler, Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre sind im Anhang 2 der Spielordnung des NFV aufgeführt. Verstöße gegen Bestimmungen der Spielordnung und der Ausschreibung können vom Ausschuss nach dem Strafenkatalog (Anhang 2 der Spielordnung) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind. Zusätzlich zu den Geldstrafen werden Verwaltungskosten erhoben.

8.4.1 Verzicht auf Pflichtspiele

Bei Nichtantreten von Mannschaften wird folgende Ordnungsstrafe erhoben:

	Grundbetrag:
1. Nichtantritt in einer Halbserie	60,00 €
2. Nichtantritt in einer Halbserie	80,00 €
3. Nichtantritt in einer Halbserie	100,00 €
Nichtantritt am letzten Spieltag	150,00 €

Bei 3-maligem Nichtantreten innerhalb einer Halbserie erfolgt ein Ausschluss vom Spielbetrieb. Mannschaften, die im Hinspiel nicht antreten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen.

Muss aus zwingenden Gründen eine Mannschaft nach Erstellung des Spielplanes vom Punktspielbetrieb zurückgezogen oder nach § 34 SpO ausgeschlossen werden, so gilt diese als abgestiegen; die Verwaltungskosten lt. Ziffer 1.6 dafür betragen 50,- €. Das Zurückziehen ist nur für die unterste Mannschaft möglich.

8.5. Verwaltungskosten

Die gem. Anhang 2 VI. SpO entstehenden Verwaltungskosten betragen grundsätzlich 10,- €. Wird ein erhöhter Arbeitsaufwand nötig, können im Rahmen der Regelung des Anhangs 2 VI. SpO höhere Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden. Verwaltungskosten können zusätzlich zu den Ordnungsstrafen berechnet werden.

9. Anschriftenverzeichnis

9.1. Elektronische Kommunikation

Der Schriftverkehr hat gemäß § 54 der Satzung i. V. m. § 19 RuVO und §27 SpO über das DFB-net- Postfachsystem zu erfolgen, über das auch das Kreissportgericht und der Kreisspielausschuss Urteile, Verwaltungsentscheide, Beschlüsse u.ä. rechtsverbindlich zustellen.

9.2. Schriftverkehr

Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf Vereinsbriefbogen oder mit Vereinsstempel gefertigt und vom gemeldeten Obmann bzw. Abteilungsleiter unterzeichnet sind.

9.3. Änderungen

Veränderungen zum Anschriftenverzeichnis sind umgehend schriftlich dem Spielausschuss zu melden.

10. Rechtsprechung

10.1. Sportgericht

Zuständig für die Rechtsprechung ist – außer in Passangelegenheiten [Verbandssportgericht] – das Kreis-Sportgericht Heide-Wendland-Kreis.

10.2. Einsprüche/Anträge

Einwendungen gegen Feldverweise, die die Spielinstanz vor der Verwaltungsentscheidung mitberücksichtigen soll, sind innerhalb von drei Tagen beim Ausschuss einzureichen. Andernfalls bleibt es dem Ausschuss vorbehalten, die Vorkommnisse gemäß § 20 bzw. § 46 SpO in Verbindung mit § 40 RuVO zu ahnden.

Die Ordnungsstrafe für einen Feldverweis beträgt je nach Schwere des Vergehens mindestens 20,- € nach Anh. 2 II (1-12) SpO zzgl. Verwaltungskosten.

10.3. Anrufung

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die Anrufung des Kreissportgerichts gem. § 15 RuVO innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung möglich.

10.4. Protest

Proteste gegen Spielwertungen sind gem. § 16 RuVO innerhalb von drei Tagen beim Kreissportgericht einzureichen. Das Rechtsmittel des Protestes steht nur den beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu.

11. Schlussbemerkungen

11.1. Teilnahme an Kreistagen, Arbeitstagen und Spielebörsen

Kreistage, Arbeitstagen und Spielebörsen sind Pflichtveranstaltungen des NFV-Kreises. Wegen schuldhafter Nichtteilnahme kann ein Verein mit einer Ordnungsstrafe von 25,- € zzgl. Verwaltungskosten belegt werden.

11.2. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach den Ordnungen und der Satzung des NFV bestraft.

11.3. Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist nach § 15 Abs. (1) RuVO innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 01.07.2023.

11.4. Inkrafttreten

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden ihre Bestimmungen in Kraft gesetzt.

gez. Ronald Salge
Vors. Frauen- und Mädchenausschuss

Spielbericht

SBO - Ersatzformular Blatt 1

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Spieltag: Sp.-Nr.: Datum: Uhrzeit:Uhr

NFV Kreis Heide-Wendland

SR (Heimatort):

Frauen Kreisliga



Heim:

Gast:

	Trainer	
	Trainerassistent/in	
	Werbung	

Nr.	Name	Vorname	T / C	Geb.-Datum	Passnummer	Nr.	Name	Vorname	T / C	Geb.-Datum	Passnummer

Einwechselspielerinnen						Einwechselspielerinnen					
Nr.	Name	Vorname	T / C	Geb.-Datum	Passnummer	Nr.	Name	Vorname	T / C	Geb.-Datum	Passnummer

Unterschrift Trainer / Betreuer

Unterschrift Trainer / Betreuer

Spielbericht

SBO - Ersatzformular Blatt 2



Spieltag Sp.-Nr.: Datum:

SR (Heimatort):	Durchgeführte Kontrollen:		
1.SRA (Heimatort):	Schuhe i. O.:	n. i. O.:	
2.SRA (Heimatort):	Spielfeld i. O.:	n. i. O.:	

Spielzeiten		Ergebnisse:		Schiedsrichterkosten:	
Beginn:	Uhr	Zur Halbzeit:	:	Fahrtkosten:	Euro
Nachspielzeit 1. Hz.:	min	Endergebnis:	:	SR-/SRA-Spesen:	Euro
Nachspielzeit 2. Hz.:	min			Gesamt:	Euro
Ende:	Uhr				

Heimverein:				Gastverein:			
Eingesetzte Einwechselspielerinnen				Eingesetzte Einwechselspielerinnen			
Zeit	Nr.	Name	für Nr.	Name	Zeit	Nr.	Name

Verwarnungen				Verwarnungen			
Zeit	Nr.	Name	Grund	Zeit	Nr.	Name	Grund

Feldverweise				Feldverweise			
Zeit	Nr.	Name	Grund	Zeit	Nr.	Name	Grund

Sonstige Vorkommnisse:

Torfolge

Zeit	Nr.	Name	Spielstand	Art (nur Elfer u. ET)	Zeit	Nr.	Name	Spielstand	Art (nur Elfer u. ET)

Unterschrift Heim nach Kenntnisnahme

Unterschrift Gast nach Kenntnisnahme

Unterschrift des/r Schiedsrichters/in